

Mandantenveranstaltung am 09. August 2008

Steuern auf Kapitalzinsen und Dividenden –

Wie gereichen sie zu meinem Vorteil

- ⑩ Ausgangssituation
- ⑩ Eckpunkte der Neuregelung
- ⑩ Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen
- ⑩ Gestaltungsmöglichkeiten

I. Ausgangssituation

- Geregelt im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 17. August 2007
- Wesentliche Regelungen zur Abgeltungssteuer gelten erstmals ab 1. Januar 2009
- Halbeinkünfteverfahren im Privatbereich nur noch bis 31. Dezember 2012

→ Übergangsfrist von etwas mehr als einem Jahr

→ Kann für Gestaltungen genutzt werden

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Grundsätzliches

- Alle Kapitalerträge („Einkünfte aus Kapitalvermögen“), die im Privatvermögen anfallen, werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zzgl. SolZ und ggfs. Kirchensteuer) besteuert
- Anwendbar für
 - alle Kapitalerträge die nach dem 31.12.2008 zufließen
 - Alle Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 angeschafften Kapitalanlagen
 - Abschaffung „Spekulationsfrist“ für Kapitalanlagen
 - Sonderfälle
 - Einkünfte aus Investmentfonds
 - Zertifikate, die keine Finanzinnovation sind

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Grundsätzliches

- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Erträge aus
 - Kapitalnutzung (z.B. Zinsen, Dividenden)
 - Wertzuwachsen (private Veräußerungsgewinne)
- Übergangsfristen bei Veräußerung privater Kapitalanlagen
- Keine Anwendung bei privaten Veräußerungsgeschäften mit
 - Immobilien:
 - Gewinne nach Ablauf 10-Jahresfrist steuerfrei
 - Sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Kunstsammlung):
 - Gewinn nach Ablauf 1-Jahresfrist steuerfrei

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Grundsätzliches

- Steuerabzug erfolgt an der Quelle mit einheitlichem Steuersatz von 25 %
- Einkommenssteuer des Gläubigers ist im Steuerabzug grundsätzlich abgegolten
 - Keine Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nicht in den

- Progressionsvorbehalt einbezogen
- Veranlagung zum persönlichen Steuersatz aber auf Antrag möglich, wenn dieser niedriger ist (Günstigerprüfung durch Finanzamt)
- **Abzugssystem umt auch Einbehalt der Kirchensteuer**
 - Anweisung an Bank erforderlich

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Grundsätzliches

- Einheitlicher Einkommensteuersatz

+ Solidaritätszuschlag

= Gesamt (ohne Kirchensteuer)

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Verfahrensrechtliche Besonderheiten

- **Einbehalt als „Quellensteuer“**
 - inländische Schuldner/Zahlstellen sind verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen und die Steuer an das Finanzamt abzuführen
 - Jahressteuerbescheinigung wird durch eine Bescheinigung für Zwecke der Abgeltungssteuer ersetzt
- **Ausländische Quellensteuer kann bereits vom depotführenden Kreditinstitut angerechnet werden**
- **Kapitalerträge, bei denen kein Quellensteuerabzug möglich ist, müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden**
 - Unterliegen aber ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25 %

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Ausnahmen von der Abgeltungssteuer

- **Kein Abgeltungssteuersatz sondern Anwendung des „normalen“ (progressiven) Steuertarifs bei „Missbrauchsgefahr“**
 - z.B. bei **Kapitalüberlassung**
 - zwischen nahe stehenden Personen bzw. zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern sofern mindestens 10 % Beteiligung bzw. diesen nahe stehenden Personen
 - an einen Dritten, der dem Gläubiger seinerseits Kapital zur Erzielung von (bestimmten) Einkünften überlassen hat,

wenn die Kapitalüberlassung in Zusammenhang mit der Kapitalanlage steht („einheitlicher Plan“ – „Marktunüblichkeit“): Änderung durch Finanzausschuss im Entwurf des „Jahressteuergesetz 2008“

→ Müssen Kapitalanlagen und Fremdfinanzierungen (z.B. von vermieteten Immobilien) künftig über verschiedene Banken abgewickelt werden?

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Veranlagung

- Bei abgeltungssteuerpflichtigen Kapitalerträgen („eigentlich“) keine Veranlagung erforderlich
- Aber Ausnahmen:
 - Pflichtveranlagung mit Sondersteuersatz (25 %) für
 - Veräußerungsgewinne aus Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (< 1 %)
 - Ausländische Zinseinkäufe
 - Einkünfte aus privaten Darlehen

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Veranlagung

- Wahlveranlagung von Kapitalerträgen
 - Wenn bestimmte Tatbestände vorliegen, die beim Quellensteuereinbehalt nicht berücksichtigt wurden z.B.
 - Vortrag für Altverluste
 - Depotwechsel
 - Fehler beim Sparer-Pauschalbetrag
 - Anrechnung ausländischer Steuern
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Kinderfreibeträge

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Veranlagung

■ Veranlagungsoption

- Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen
 - Günstigerprüfung
 - Wahlmöglichkeit kann nur für alle Kapitalerträge einheitlich ausgeübt werden
- Wahlrecht einheitlich für zusammen veranlagte Ehegatten

→ Faktisch regelmäßig weiterhin Veranlagung erforderlich

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Sonstige Änderungen

- Bemessungsgrundlage Abgeltungssteuer
 - Bruttoerträge/-gewinne
 - Kein Werbungskostenabzug möglich
 - Sparerpauschbetrag (801 €/1602 €)
- Keinsteuereffektvoller Spendenabzug bei Einkünften aus Kapitalvermögen bei Abgeltungssteuer, aber:
- Halbeinkünfteverfahren künftig als „Teileinkünfteverfahren“ für
 - betrieblichen Bereich
 - Veräußerung von Beteiligungen $\geq 1\%$ an Kapitalgesellschaften
 - 60 % steuerpflichtig, 40 % steuerfrei

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Verlustverrechnung

- Verrechnung von Verlusten aus Kapitaleinkünften nur mit künftigen Gewinnen aus Kapitaleinkünften möglich (kein Verlustrücktrag)
 - Kein Ausgleich von Verlusten auf Kapitaleinkünfte mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten
 - Gesonderte Feststellung der vortragsfähigen Verluste
- Veräußerungsverluste aus Aktien
 - Verrechnung nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien möglich
 - Verluste werden bei Veranlagung gesondert festgestellt

→ Eigene Verlustverrechnungskreise für Verluste aus Kapitaleinkünften und Veräußerungsverluste aus Aktien

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Verlustverrechnung

■ Altverluste

- Beschränkungen beim Ausgleich von bis zum 31.12.2008 entstandenen Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Verrechnung nur mit bestimmten Veräußerungsgewinnen (im Wesentlichen Veräußerung von Kapitalanlagen, Termingeschäfte)
 - Übergangszeit bis 31.12.2013
 - Nach 2013 verbleibende Altverluste können ausschließlich mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Verkäufen von Immobilien und sonstigen Realkapitalanlagen verrechnet werden
 - Veranlagung erforderlich, da Altverluste nicht von der Bank verrechnet werden können
 - Altverluste müssen durch Verlustfeststellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen werden

II. Eckpunkte der Neuregelung

■ Erbfall/Schenkung

- Für Kapitalanlagen, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden:
 - „Alte“ einkommensteuerliche Regelungen gelten bei Erbfall bzw. Schenkung nach 1.1.2009 weiter („Fußstapfentheorie“)
 - Nach Ablauf der Jahresfrist („Spekulationsfrist“) ist für den Erben bzw. Beschenkten eine einkommensteuerfreie Veräußerung möglich

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Dividenden

- Bisher
 - Anteil an Kapitalgesellschaften unabhängig von Art und Höhe
 - Halbeinkünfteverfahren nach individuellem Steuersatz
 - Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten

- **Künftig**
 - Anteil im *Privatvermögen*
 - **Abgeltungssteuer 25 %, sofern Zufluss nach dem 31.12.2008**
 - Kein Werbungskostenabzug, keine Verrechnung mit anderen negativen Kapitalerträgen (Ausnahme: Aktienverluste)
 - Anteil im Betriebs*vermögen*
 - **Teileinkünfteverfahren (60 %) bei Zufluss nach dem 31.12.2008**
 - **Verlustverrechnung möglich**

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

- **Bisher**
 - Anteil im **Betriebs- oder Privatvermögen $\geq 1\%$**
 - Halbeinkünfteverfahren nach individuellem Steuersatz
 - Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten
 - Anteil im **Privatvermögen $< 1\%$**
 - Veräußerung innerhalb eines Jahres: Halbeinkünfteverfahren nach individuellem Steuersatz, besonderer Verlustverrechnungskreis
 - Veräußerung nach Ablauf eines Jahres: Nicht steuerbar

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

■ Künftig

- Anteil im Betriebs- oder Privatvermögen $\geq 1\%$
 - Bei Veräußerung ab 1.1.2009 Teileinkünfteverfahren (60 %)
 - Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug ist anteilig (60 %) möglich
- Anteil im Privatvermögen $< 1\%$
 - Aktienerwerb nach 31.12.2008: Wegfall „Spekulationsfrist“, Abgeltungssteuer 25 % (bei Aktienerwerb nach 31.12.2008)
 - Aktienerwerb vor 31.12.2008: Bisherige Regelung gilt weiter, d.h. Veräußerungsgewinn nach Ablauf eines Jahres nicht steuerpflichtig (Übergangsregelung)

→ Schlechtstellung Privatanleger ($\geq 1\%$) wegen des Wegfalls der „Spekulationsfrist“

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Laufende Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (Zinsen)

■ Bisher

- Forderungen im Betriebsvermögen oder Privatvermögen
 - Besteuerung nach individueller Progression

■ Künftig

- Forderung im Betriebsvermögen (bzw. VuV-Einkünfte)
 - Besteuerung nach individueller Progression (wie bisher)
- Forderungen im Privatvermögen
 - Abgeltungssteuer 25 %, kein WK-Abzug,

keine Progression

→ Durch Abgeltungssteuer niedrigere Steuerbelastung möglich

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen

■ Bisher

■ Forderung im Privatvermögen

- Veräußerung innerhalb eines Jahres: Individueller Steuersatz
- Veräußerung nach Ablauf eines Jahres: Nicht steuerpflichtig

■ Forderung im Betriebsvermögen

- Besteuerung nach individuellem Steuersatz

■ Künftig

■ Forderung im Privatvermögen

- **Abgeltungssteuer, unabhängig von Haltedauer**
- **Fortgeltung Altregelung, wenn Anschaffung vor 1.1.2009**

■ Forderung im Betriebsvermögen

- **Besteuerung nach individuellem Steuersatz**

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Investmentfonds

■ Bisher

- Ausgeschüttete und thesaurierte Erträge von Investmentfonds
 - Zinsen werden vollständig besteuert
 - Dividenden unterliegen

- Halbeinkünfteverfahren
 - Auf Fondsebene erzielte Veräußerungsgewinne sind steuerfrei
 - Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds
 - Nach Ablauf der Jahresfrist nicht steuerpflichtig

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Investmentfonds

- Künftig
 - Ausgeschüttete Erträge von Investmentfonds
 - Zinsen und Dividenden unterliegen Abgeltungssteuer
 - Thesaurierte Erträge bei Investmentfonds
 - Zinsen und Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer
 - Auf Fondsebene erzielte Veräußerungsgewinne sind steuerfrei (unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile durch Investor bzw. der Anschaffung der Wertpapiere bzw. Abschluss des Termingeschäfts etc. auf Fondsebene)

→ „Fondprivileg“ für Publikumsfond

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Investmentfonds

- Künftig
 - Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne von Investmentfonds
 - **Altgewinne** (Assets wurden auf Fondsebene vor dem 1.1.2009

angeschafft) sind steuerfrei, unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile

Aber: **Nachversteuerung bei Neuanteilen** (Anschaffung der Investmentanteile nach dem 31.12.2008) bei Veräußerung dieser Anteile

- **Neugewinne** (Assets wurden auf Fondsebene nach dem 1.1.2009 angeschafft) unterliegen der Abgeltungssteuer, unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

■ Investmentfonds

■ Künftig

- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds

- **Altanteile** (Anteilserwerb vor dem 1.1.2009):

Nach Ablauf der Spekulationsfrist ist eine steuerfreie Veräußerung möglich (nur „Zwischengewinne“ sind steuerpflichtig)

- **Neuanteile** (Anteilserwerb nach dem 31.12.2008):

Sämtliche Veräußerungs- und Zwischengewinne unterliegen – ungeachtet der Haltedauer – der Abgeltungssteuer.

Nachversteuerung der bereits ausgeschütteten Erträge des Fonds, die

bei der Ausschüttung als „Altgewinn“
steuerfrei geblieben sind

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

■ Gezielter Verlustaufbau

- Ziel: Bestimmte Veräußerungsgewinne (im Wesentlichen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, Termingeschäfte) werden zwischen 2009 und 2013 mit Spekulationsaltverlust ausgeglichen
- Vorgehensweise:
 - Spekulationsverluste auf Wertpapiere werden nach derzeitigem Recht realisiert (innerhalb Jahresfrist)
 - Mit Verlust veräußerte Wertpapiere werden vor dem 01.01.2009 zurückgekauft
- Ergebnis: Zusätzliches Verlustausgleichspotential wurde geschaffen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

■ Vermeidung

Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien

- Ziel: Die Folgen der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien (eigener “Verlustverrechnungstopf” innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen) sollen gemindert werden
 - Vorgehensweise:
 - Ausweichen auf indirekte oder derivative Aktienanlagen wie z.B. Aktienfonds, Zertifikate auf Aktien, Aktienoptionen, Futures & Forwards etc.
 - Aktienanlage im Betriebsvermögen – Verlustabzugsverbot dort 40 % (Personlagengesellschaft) bzw. 95 % (Kapitalgesellschaft)
 - Ergebnis: Verluste aus (indirekter oder derivativer) Aktienanlage können mit anderen positiven Kapitaleinkünften (z.B. Zinsen) verrechnet werden

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

■ Werbungskosten

- Ziel: Aufwendung in Zusammenhang mit der Erzielung von der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen, sollen auch künftig steuerwirksam sein
 - Vorgehensweise
 - Statt Direktanlage indirekte Anlage z.B. mittels Investmentfonds oder Multi-Asset-Klassen-Zertifikat zur steuerlichen Geltendmachung von Vermögensverwaltungsgebühren (innerhalb des Anlageprodukts)
 - Umgestaltung einer „All-in-Vermögensverwaltungsgebühr“ in separate Gebühren für jede einzelne Transaktionsausführung
 - Ergebnis: Durch Produktinternalisierung bzw. Schaffung von steuerlich abzugsfähigen „Kosten für Erwerb und Veräußerung“ mindern diese Aufwendungen weiterhin das steuerliche Ergebnis

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

■ Allokation Fremdkapital

- Ziel: Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung abgeltungssteuerpflichtiger Kapitalanlagen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Deshalb soll eine Verlagerung von Fremdfinanzierungen auf andere Einkunftsarten ohne Abzugsbeschränkungen erfolgen
 - Vorgehensweise:
 - Finanzierung abgeltungssteuerpflichtiger Kapitalanlagen mit Eigenkapital, z.B. Fremdfinanzierung von Immobilienobjekten
 - Ergebnis: Fremdkapitalzinsen fallen in einer anderen Einkunftsart an und können dort steuerwirksam als Werbungskosten geltend gemacht werden

→ Fremdfinanzierung von privaten Kapitalanlagen ist nicht empfehlenswert

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

■ Einsatz von Vermögensverwaltungsvehikeln

- Ziel: Steueroptimale Thesaurierung von Kapitalerträgen bzw. Sicherung des Werbungskostenabzugs in Zusammenhang mit Kapitalanlagen auch nach 2009 durch Einschaltung geeigneter Vermögensverwaltungsvehikel
- Vorgehensweise (z.B.):
 - Vermögensanlagen in einem (fondgebundenen) Lebensversicherungsmantel
 - Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft
 - Spezialfonds: Gesetzesinitiative, dass diesen künftig kein „Fontprivileg“ mehr gewährt wird
- Ergebnis: Steuerfreie Thesaurierung bzw. steuerwirksamer Werbungskostenabzug können erreicht werden